Preußische Gesetzsammlung

Nr. 27.

(Nr. 10829.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Hannover. Vom 19. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Mit dem 1. Oktober 1907 werden folgende Teile des Landkreises Hannover von diesem abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover vereinigt:

1. die Landgemeinde Döhren, Wülfel, Kirchrode, Groß-Buchholz, Klein-Buchholz, Bothfeld und Stöcken nach Maßgabe der in den Anlagen A bis G abgedruckten Eingemeindungsverträge,
2. der Gutsbezirk Mecklenheide und der Flurbuchbezirk Kirchrode-Stadt.

§ 2.

Mit demselben Zeitpunkte (§ 1) erhöht sich die Zahl der Bürgervorsteher in der Stadtgemeinde Hannover auf sechsunddreißig. Durch Ortsstatut kann sie bis auf achtundvierzig vermehrt werden.

Über die Änderungen in der Anzahl oder in den Grenzen der Bürgervorsteher-Wahldistrikte und in der Zahl der in jedem dieser Wahlbezirke zu wählenden Bürgervorsteher aus Anlaß der Vermehrung (Abs. 1) sowie wegen des Überganges aus dem alten in das neue Verhältnis hat, sofern im Ortsstatute die erforderlichen Vorschriften hierüber nicht erlassen sind, der Magistrat das Geeignete anzuordnen. Diese Festsetzung bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses.

§ 3.

Zur Ergänzung des Kreistags des Landkreises Hannover von dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt ab auf die vorschriftsmäßige Mitgliederzahl (§ 40 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, Gesetzsamml. S. 181) werden, unter erneuter Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§ 67 ff. a. a. O.), die erforderlichen Maßnahmen, sofern es noch nicht geschehen ist, unverzüglich getroffen.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1907.

§ 4.

Mit dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte scheiden die dort benannten Teile des Landkreises Hannover aus dem fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Hannover für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten aus und treten dem vierten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Anlage B I 4, 5 zu § 1 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 19. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Anlage A.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Döhren.

---

§ 1.

Die Gemeinde Döhren wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher und einer Neueinteilung der Wahlbezirke wird der Bezirk der Gemeinde Döhren dem benachbarten Bürgervorsteher-Wahlbezirk angeschlossen. Im Falle einer Vermehrung der Bürgervorsteher, der die Stadt nicht ablehnend gegenüberstehen wird, sollen die jetzigen Gemeinden Döhren und Wülfel mindestens einen Bürgervorsteher wählen. Wenn nicht binnen einem Jahre nach dem Anschlusse die Neuregelung erfolgt, so muß innerhalb des nächstfolgenden Jahres eine Neueinteilung der Bezirke vorgenommen werden, bei der Döhren und Wülfel mindestens einen Bürgervorsteher-Wahldistrikt bilden.

§ 3.

Die Gemeinde Döhren bildet nach dem Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Döhren gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband. Die bestehenden Lasten des Ortsarmenverbandes Döhren gehen auf die Stadtgemeinde Hannover über. Diese hat ferner die Unterhaltung der Gemeindeschwester und mindestens den bisherigen Zuschuß der Gemeinde an die Warteschule zu übernehmen.

Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Döhren am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachstehendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Döhren werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Döhren oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Königlichen Polizeipräsidiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

Die jetzigen Angestellten der Gemeinde Döhren, nämlich:

1. der Gemeindesekretär Aug. Fischer,
2. der Gemeindediener Georg Ehlers,
3. der Gemeindediener Aug. Dürkop,
4. der Gemeindediener Rob. Hesse,

sind in den städtischen Dienst nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 12. März 1900 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeit zu übernehmen und ist denselben bei eintretender Pensionierung die Militärzeit anzurechnen.

Der Gemeindesekretär Fischer wird unter Anrechnung einer am 1. April 1906 erreichten zehnjährigen Dienstzeit und mit dem jetzigen Gehalte von 2 400 Mark in die zweite Klasse der Subalternbeamten übernommen.

Dem Gemeindevorsteher Abelmann ist für die nach dem Anschlusse verbleibenden Jahre seiner jetzigen Dienstperiode, welche mit dem Juni 1908 abläuft, das Gehalt von 2 000 Mark pro Jahr weiter zu zahlen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Döhren in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879,
11. die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage der Hausentwässerungen, vom $\frac{\text{4. Februar 1893}}{\text{31. März 1896}}$ sowie die Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der bebauten Grundstücke an die Straßenkanäle, vom 17. Januar 1893, soweit sich die Bestimmungen auf die Hausabwässer und Fäkalien beziehen.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Döhren bis auf weiteres in Geltung.

Zu 3 wird besonders bestimmt, daß

A. der § 7 des Ortswegestatuts für Döhren vom $\frac{5. \text{ Mai}}{13. \text{ Juni}}$ 1903 in bezug auf die Wohlfahrteinrichtungen der Wollwäscherei und -kämmerei in Kraft bleiben,

B. die Stadtgemeinde verpflichtet sein soll, Neubauten von Wohnhäusern auch an solchen öffentlichen, den baupolizeilichen Vorschriften noch nicht entsprechenden Wegen zu gestatten, welche ausreichend befestigt sind. Diese Wege sind folgende:
   a) die Richartzstraße zwischen Abelmann- und Wiehbergstraße,
   b) der Weg im kleinen Felde, zwischen Peiner- und Willmerstraße,
   c) der Schafbrinksweg zwischen Garkenburgerweg und Willmerstraße,

jedoch übernimmt die Stadtgemeinde keine Verpflichtung, die unter A und B bezeichneten Straßen und Wege herzustellen.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Döhren mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen ausgeschlossen werden soll, solange Döhren äußeres Stadtgebiet ist.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Döhren wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Die jetzigen Gemeinden Döhren und Wülfel sollen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren nach erfolgtem Anschluß einen Standesamtsbezirk bilden.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Döhren berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener. Die Benutzung des Friedhofs in Döhren soll den Einwohnern Döhrens auch in Zukunft ausschließlich zustehen.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Döhren werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Schulverband seine Auflösung beschließt und alle seine Rechte und Pflichten auf die vergrößerte Stadtgemeinde überträgt.

Die gewerbliche Fortbildungsschule bleibt in Döhren bestehen.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Döhren, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung, Besprengung, Schneeräumung und Beleuchtung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege sowie der Reinigung der Fahrbahnen, soweit sie bisher der Gemeinde Döhren obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung hat mindestens in dem Maße beziehungsweise im Verhältnisse zu der Einwohnerzunahme zu erfolgen, in welchem vor dem Anschlusse dem Bedürfnisse seitens der Gemeinde Döhren entsprechend Rechnung getragen ist. Mindestens $^1/_3$ der vorhandenen Straßenlaternen müssen während der Nachtzeit brennen bleiben.

Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Döhren sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die öffentlichen Fußwege sind auf Kosten der Stadtkasse und zwar mindestens in derselben Güte zu unterhalten, wie sie jetzt vorhanden sind. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Döhren dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Döhren vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Döhren obgelegen hat.

§ 15.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, in der Gemeinde Döhren, mit Ausnahme der zu tief liegenden älteren Ortsstraßen, ein Entwässerungssystem für die Hausabwässer und Fäkalien im Anschluß an das in der Stadt vorhandene für die Villenkolonie Waldhausen binnen zwei Jahren, für das übrige zur Zeit des Anschlusses bebaute Gebiet binnen fünf Jahren nach der Vereinigung durchzuführen. Das Regenwasser soll wie bisher ablaufen, jedoch sollen einzelne

Regenkanäle gebaut werden, soweit die Notwendigkeit dazu eintritt, und zwar müssen binnen fünf Jahren, vom Anschluß ab gerechnet, zwei Regenkanäle gebaut werden, einer vom Zusammenstoße der Wiehberg- und Landwehrstraße durch die Brückstraße bis zur Leine und ein zweiter durch die Pfarrstraße von ihrer Abzweigung von der Kirchstraße ab bis zur Leine, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das erforderliche Terrain von den Interessenten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

In denjenigen Straßen, wo nach vorstehendem innerhalb fünf Jahren der Kanal gelegt wird, muß spätestens binnen weiteren drei Jahren, in Waldhausen binnen weiteren zwei Jahren, auch die Wasserleitung gelegt werden. In den übrigen vorhandenen und allen neu aufzulegenden Straßen und Straßenteilen wird die Wasserleitung auf Antrag der Anlieger gebaut, wenn dieselben sich verpflichten, außer dem Wassergeld eine 6prozentige Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für die betreffende Straßenleitung so lange zu tragen, als nicht ein Wassergeld von mindestens 2 Mark jährlich pro laufenden Meter Wasserleitungsrohrlänge eingeht.

Das Wassergeld ist nach den Sätzen für die Anlieger im Stadtgebiete zu entrichten.

§ 16.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Döhren ihren Wohnsitz haben und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, falls sie unbescholten und preußische Staatsangehörige sind. Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Döhren dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 17.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 18.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens 6 Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 19.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Döhren am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehefrauen unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergelder in Gemäßheit des Ortsstatuts vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 zu zahlen.

§ 20.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Döhren haben auf die Dauer von sechs Jahren vom Tage des Anschlusses ab 102½ Prozent Zuschlag zur Staatseinkommensteuer zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums haben sie, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 21.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Döhren Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{18 April}}$ 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902,
9. die Bestimmungen über die Erhebung von Kanalgebühren vom 26. April 1898.

Es wird jedoch zu 3 und 6 ausdrücklich bestimmt:

a) die Gewerbesteuerordnung findet während der ersten sechs Jahre nach dem Anschluß auf die Einwohner der jetzigen Gemeinde Döhren keine Anwendung; es wird vielmehr die Gewerbesteuer während dieses Zeitraums in der bisherigen Weise veranlagt und zwar mit demselben Prozentsatze wie die Grund- und Gebäudesteuer gemäß § 22 der vorliegenden Bedingungen erhoben wird;

b) die Hundesteuer soll auf die Dauer von zehn Jahren nur 10 Mark pro Hund betragen.

§ 22.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Döhren keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweiten Regulierung der Gemeindesteuer vom Grundbesitze vom Tage des Anschlusses an 150 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten. Neue Steuern (Wertsteuern usw.) dürfen während der nächsten sechs Jahre nicht auf den Grundbesitz gelegt werden.

§ 23.

Die Rechtsverhältnisse der Realgemeinde Döhren sowie die Jagdverhältnisse werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

§ 24.

Sobald die Entwicklung der Bebauung es erforderlich macht, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, am Ende des Schafbrinkwegs eine Fußgängerbrücke über den Eilenriede-Grenzgraben herstellen zu lassen; sie verpflichtet sich ferner, für den Fall, daß die jetzige Privatbrücke beim Kurhaus Eilenriede eingezogen werden sollte, einen anderen Eingang für Waldhausen in die Eilenriede zu schaffen, sobald die Straße, in deren Verlängerung die Brücke zu liegen kommt, aufgelegt ist.

§ 25.

In der bisherigen Gemeinde Döhren darf, solange Döhren äußeres Stadtgebiet ist, auch nach dem Anschlusse jährlich im Monat Juni ein Schützenfest in althergebrachter Weise abgehalten werden.

§ 26.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907. Döhren, den 22. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Tramm.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) H. Abelmann.

Anlage B.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Wülfel.

---

§ 1.

Die Gemeinde Wülfel wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher und einer Neueinteilung der Wahlbezirke wird der Bezirk der Gemeinde Wülfel dem benachbarten Bürgervorsteher-Wahlbezirk angeschlossen. Im Falle einer Vermehrung der Bürgervorsteher, der die Stadt nicht ablehnend gegenüberstehen wird, sollen die jetzigen Gemeinden Wülfel und Döhren mindestens einen Bürgervorsteher wählen. Wenn nicht binnen einem Jahre die Neuregelung erfolgt, so muß eine Neueinteilung der Bezirke vorgenommen werden, bei der Wülfel und Döhren einen Bürgervorsteher-Wahldistrikt bilden.

§ 3.

Die Gemeinde Wülfel bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Wülfel gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband. Die bestehenden Lasten des Ortsarmenverbandes Wülfel gehen auf den Ortsarmenverband Hannover über. Die Stadtgemeinde hat ferner die Unterhaltung der Gemeindeschwester und mindestens den bisherigen Zuschuß der Gemeinde an die Warteschule zu übernehmen.

Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Wülfel am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Wülfel werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Wülfel oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Königlichen Polizeipräsidiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Wülfel in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage der Hausentwässerungen, vom $\frac{\text{4. Februar 1893}}{\text{31. März 1896}}$ sowie die Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der bebauten Grundstücke an die Straßenkanäle, vom 17. Januar 1893, soweit sich die Bestimmungen auf die Hausabwässer und Fäkalien beziehen,

6. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
7. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
8. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
9. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
10. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
11. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Wülfel bis auf weiteres in Geltung.

Zu 3 wird besonders bestimmt, daß

a) die Stadtgemeinde Hannover verpflichtet sein soll, Neubauten von Wohnhäusern auch an solchen öffentlichen, den baupolizeilichen Vorschriften noch nicht entsprechenden Wegen zu gestatten, welche ausreichend befestigt sind,

b) sofern der Fluchtlinienplan von Wülfel seitens der Stadtgemeinde nicht anerkannt wird, soll ein neuer Entwurf zu einem Bebauungsplan innerhalb zwei Jahren nach dem Anschlusse vom Stadtbauamt aufgestellt und in das Feststellungsverfahren gebracht werden.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Wülfel mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen ausgeschlossen werden soll, solange Wülfel äußeres Stadtgebiet ist.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Wülfel wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Die jetzigen Gemeinden Wülfel und Döhren sollen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren nach erfolgtem Anschluß einen Standesamtsbezirk bilden.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Wülfel berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener.

Die Benutzung des Friedhofs in Wülfel soll den Einwohnern Wülfels auch in Zukunft ausschließlich zustehen. Eine Abänderung der Tarifsätze ist dabei nicht ausgeschlossen.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Wülfel werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Schulverband seine Auflösung beschließt und alle seine Rechte und Pflichten auf die vergrößerte Stadtgemeinde überträgt.

Die gewerbliche Fortbildungsschule bleibt für die Gemeinde Wülfel erhalten.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Wülfel, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Wülfel beziehungsweise dem Landkreise Hannover obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Wülfel sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Kosten der Reinigung, Besprengung und Schneeräumung der Fahrbahnen sowie der Unterhaltung und Erleuchtung der öffentlichen Straßen trägt die Stadtkasse. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Wülfel dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung hat mindestens in dem Maße zu erfolgen, in welchem vor dem Anschlusse seitens der Gemeinde Wülfel dem Bedürfnisse Rechnung getragen ist. Mindestens 20 Prozent der vorhandenen Laternen müssen während der ganzen Nachtzeit brennen bleiben.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Wülfel vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Wülfel obgelegen hat.

§ 15.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, in der Gemeinde Wülfel, mit Ausnahme der zu tief liegenden älteren Ortsstraßen, für die Hausabwässer und Fäkalien ein Entwässerungssystem im Anschluß an das in der Stadt vorhandene binnen vier Jahren, vom Anschluß ab gerechnet, fertigzustellen.

Zu kanalisieren sind:

Bahnhofstraße,
Hildesheimer Straße,
Auf dem Wiehberge,
Wernerstraße,
Fontainestraße,
Eichelkampstraße (bis zur Bahn),
Bemeroder Straße (bis zur Ahornstraße),
Wilkenburger Straße,
Marthastraße und
Dorfstraße.

Das Regenwasser soll wie bisher ablaufen, jedoch sollen binnen fünf Jahren einzelne Regenkanäle, welche zugleich unschädliche Fabrikabwässer einschließlich Kondensationswasser aufnehmen, nach der Leine gebaut werden, soweit die Notwendigkeit dazu eintritt und nur unter der Voraussetzung, daß die vorhandenen öffentlichen Gräben nach der Leine, ohne daß die Interessenten hiergegen Einspruch erheben dürfen, zur Aufnahme und Ableitung dieser Wasser mitbenutzt werden können.

In denjenigen Straßen, wo die Kanalisation binnen vier Jahren durchzuführen ist, muß möglichst binnen weiteren zwei Jahren auch die Wasserleitung gelegt werden. In den übrigen vorhandenen und in allen neu aufzulegenden Straßen und Straßenteilen erfolgt die Anlage der Wasserleitung nur dann, wenn die Anlieger sich verpflichten, außer dem Wassergeld eine sechsprozentige Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für die betreffende Straßenleitung so lange zu tragen, als nicht ein jährliches Wassergeld von zwei Mark pro Meter Wasserleitungsrohrlänge eingeht.

Das Wassergeld ist nach den Sätzen im Stadtgebiete zu entrichten.

§ 16.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Wülfel ihren Wohnsitz haben und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, falls sie von unbescholtenem Wandel sind und die preußische Staatsangehörigkeit besitzen.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Wülfel dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 17.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 18.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 19.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Wülfel am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehegatten unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 zu zahlen.

§ 20.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Wülfel haben während der ersten drei Jahre vom Tage des Anschlusses ab $102\frac{1}{2}$ Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist haben sie, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 21.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Wülfel Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,

6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{18. April}}$ 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902,
9. die Bestimmungen über die Erhebung der Kanalgebühren vom 26. April 1898.

Es wird jedoch zu 3 und 6 ausdrücklich bestimmt:

a) die Gewerbesteuerordnung findet während der ersten sechs Jahre nach dem Anschluß auf die Einwohner der jetzigen Gemeinde Wülfel keine Anwendung; es wird vielmehr die Gewerbesteuer während dieses Zeitraums in der bisherigen Weise veranlagt und zwar mit demselben Prozentsatze, wie die Grund- und Gebäudesteuer gemäß § 22 der vorliegenden Bedingungen erhoben wird;
b) die Hundesteuer beträgt für die nächsten 10 Jahre nur 10 Mark pro Hund.

§ 22.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Wülfel keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweiten Regulierung der Gemeindesteuer vom Grundbesitze vom Tage des Anschlusses an 150 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten.

Neue Steuern dürfen während der ersten sechs Jahre nach dem Anschlusse nicht auf den Grundbesitz in Wülfel gelegt werden.

§ 23.

Der Gemeindevorsteher Schimmel ist mit seinem jetzigen Diensteinkommen unter Anrechnung einer am 1. April 1906 erreichten dreizehnjährigen Dienstzeit und mit dem Range eines Bureauvorstehers dauernd in den städtischen Dienst zu übernehmen und in die erste Klasse der Subalternbeamten einzureihen. Er hat eine seiner jetzigen Funktion angemessene Stelle zu erhalten, einen Bureauvorsteherposten aber dann, wenn ein solcher frei oder neu errichtet wird.

Ferner sollen die übrigen Angestellten der Gemeinde Wülfel: der Eichmeister, 2 Gemeindediener und der Flurhüter mit ihrem bisherigen Gehalt im städtischen Dienste Verwendung finden.

§ 24.

In der bisherigen Gemeinde Wülfel darf, solange sie äußeres Stadtgebiet ist, auch nach dem Anschlusse jährlich im Monat August ein Schützenfest in althergebrachter Weise abgehalten werden.

§ 25.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Tramm.

Wülfel, den 24. Dezember 1906.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Schimmel.

Anlage C.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Kirchrode.

---

§ 1.

Die Gemeinde Kirchrode wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher oder einer Neueinteilung der Wahlbezirke wird der Bezirk der Gemeinde Kirchrode dem benachbarten städtischen Bürgervorsteherbezirk angeschlossen. Im Falle einer Vermehrung der Bürgervorsteher soll Kirchrode möglichst mit Kleefeld zu einem Bürgervorsteher-Wahldistrikt vereinigt werden.

§ 3.

Die Gemeinde Kirchrode bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Kirchrode gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband. Die jetzigen Lasten des Ortsarmenverbandes Kirchrode gehen auf die Stadtgemeinde Hannover über. Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Kirchrode am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Kirchrode werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Kirchrode oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Königlichen Polizeipräsidiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

Die Angestellten der Gemeinde Kirchrode (Gemeindediener und Nachtwächter) sind in den städtischen Dienst unter ihren bisherigen Bedingungen zu übernehmen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Kirchrode in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879,
11. die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage der Hausentwässerungen, vom $\frac{\text{4. Februar 1893}}{\text{31. März 1896}}$ sowie die Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der bebauten Grundstücke an die Straßenkanäle, vom 17. Januar 1893, soweit sich die Bestimmungen auf die Hausabwässer und Fäkalien beziehen.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Kirchrode bis auf weiteres in Geltung.

Zu 3 wird bemerkt, daß die Stadtgemeinde Hannover verpflichtet sein soll, Neubauten von Wohnhäusern auch an solchen öffentlichen, den baupolizeilichen Vorschriften noch nicht entsprechenden Wegen zu gestatten, welche chaussiert oder sonst ausreichend befestigt sind.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Kirchrode mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen und außerdem, solange Kirchrode äußeres Stadtgebiet bleibt, das nicht gewerbsmäßige Schlachten von anderem Schlachtvieh jeder Art ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Kirchrode wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Der bisherige Standesamtsbezirk Kirchrode wird nach erfolgtem Anschlusse mit dem Standesamte Hannover vereinigt, sobald dazu die Genehmigung der Staatsregierung erteilt ist.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Kirchrode berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Kirchrode werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Schulverband seine Auflösung beschließt und alle seine Rechte und Pflichten auf die vergrößerte Stadtgemeinde überträgt.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Kirchrode, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Kirchrode obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Kirchrode sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Kirchrode dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Kirchrode vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Kirchrode obgelegen hat.

§ 15.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, in der Gemeinde Kirchrode ein Entwässerungssystem zur Abführung der Hausabwässer und Fäkalien für die Neu-

städter Straße bis zur Kaiser Wilhelm-Straße und für die Kaiser Wilhelm-Straße innerhalb fünf Jahre nach erfolgtem Anschlusse durchzuführen.

Binnen weiteren drei Jahren sind zu kanalisieren:

1. Große Hüllenstraße,
2. Kirchstraße,
3. Sehnder Straße,
4. Winkelstraße,
5. Kronsberger Straße,
6. Jöhrensstraße,
7. Wasserkampstraße,

und ferner, soweit sie bisher bebaut sind:

8. Langehopstraße,
9. Ernststraße,
10. Kleine Hüllenstraße.

Die Wasserleitung ist in diesen Straßen beziehungsweise Straßenteilen innerhalb der vorbezeichneten Frist auf Kosten der Stadt zu legen und zu unterhalten. In den übrigen vorhandenen und in allen später neu aufzulegenden Straßen und Straßenteilen erfolgt die Anlage der Wasserleitungen auf Antrag der Anlieger nur dann, wenn sie sich verpflichten, neben dem Wassergeld eine 6 prozentige Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für die betreffende Straßenleitung so lange zu tragen, als nicht ein Wassergeld von 2 Mark jährlich pro lfd. Meter Wasserleitungsrohrlänge eingeht. Das Wassergeld ist nach den Sätzen für die Anlieger im Stadtgebiete zu zahlen.

§ 16.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in Kirchrode ihren Wohnsitz haben und ein Grundstück in der Gemeinde Kirchrode eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, wenn sie unbescholten und preußische Staatsangehörige sind.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Kirchrode dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 17.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 18.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung

des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 19.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Kirchrode am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 zu zahlen.

§ 20.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Kirchrode haben auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage des Anschlusses ab 102½ Prozent Zuschlag zur Staatseinkommensteuer zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums haben sie, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 21.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Kirchrode Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{18. April}}$ 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902,

9. die Bestimmungen über die Erhebung der Kanalgebühren vom 26. April 1898.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht erhoben für einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehalten wird.

§ 22.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Kirchrode keine Anwendung vielmehr haben dieselben auf die Dauer von vier Jahren nach erfolgtem Anschluß 125 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 125 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums haben sie bis zur anderweiten Regulierung der Gemeindesteuern vom Grundbesitz 150 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten.

Neue Steuern dürfen während der ersten sechs Jahre, vom Anschluß ab gerechnet, nicht auf den Grundbesitz gelegt werden.

§ 23.

Die Rechtsverhältnisse der Realgemeinde Kirchrode sowie die Jagdverhältnisse werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

Von den auf den Namen der Gemeinde Kirchrode im Grundbuche Blatt 107 eingetragenen Grundstücken sollen diejenigen, welche früher der Realgemeinde gehört haben, ihrer bisherigen Bestimmung nach Maßgabe des § 21 des Rezesses vom $\frac{\text{30. September}}{\text{21./22. Oktober}}$ 1856 erhalten bleiben.

§ 24.

In der bisherigen Gemeinde Kirchrode darf, solange Kirchrode äußeres Stadtgebiet ist, auch nach dem Anschlusse jährlich ein Schützenfest in althergebrachter Weise abgehalten werden.

§ 25.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907. Kirchrode, den 24. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt. Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Tramm. (Siegel.) Borchers.

Anlage D.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Groß-Buchholz.

---

§ 1.

Die Gemeinde Groß-Buchholz wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher wird der Bezirk der Gemeinde Groß-Buchholz dem benachbarten städtischen Bürgervorsteherbezirk angeschlossen. Bei eintretender Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher soll auf die Interessen der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz bestimmt Rücksicht genommen werden.

§ 3.

Die Gemeinde Groß-Buchholz bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Groß-Buchholz gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband.

Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Groß-Buchholz am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und

Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist. Die Armenlasten der Gemeinde Groß-Buchholz werden von der vergrößerten Stadtgemeinde übernommen; insbesondere wird die von den Gemeinden Groß-Buchholz, Klein-Buchholz-Lahe und Bothfeld unterhaltene Gemeindeschwester mit dem Tage des Anschlusses von der vergrößerten Stadtgemeinde unterhalten und nach Bedarf eine zweite Schwester angestellt.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Groß-Buchholz oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Königlichen Polizeipräsidiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen. Der Gemeindediener der Gemeinde Groß-Buchholz wird mit dem Tage des Anschlusses von der vergrößerten Stadtgemeinde, unter Anrechnung seiner Dienstzeit in der Gemeinde, in den städtischen Dienst eingestellt.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Groß-Buchholz in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,

7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Groß-Buchholz bis auf weiteres in Geltung.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Groß-Buchholz mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen und außerdem, solange Groß-Buchholz äußeres Stadtgebiet bleibt, das nicht gewerbsmäßige Schlachten von anderem Schlachtviehe jeder Art ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Groß-Buchholz wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Der bisherige Standesamtsbezirk Groß-Buchholz wird nach erfolgtem Anschlusse mit dem Standesamte Hannover vereinigt, sobald dazu die Genehmigung der Staatsregierung erteilt ist. Falls auch die Gemeinden Klein-Buchholz-Lahe und Bothfeld angeschlossen werden, so soll für diese und Groß-Buchholz zusammen ein besonderes Standesamt, welches möglichst zentral zu diesen Gemeinden liegt, auf die Dauer von mindestens zehn Jahren vom Anschluß ab errichtet werden.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener.

Der neu angekaufte Friedhof der Gemeinde Groß-Buchholz wird von der vergrößerten Stadtgemeinde mit der Maßgabe übernommen, daß er für die Gemeinde Groß-Buchholz allein erhalten bleibt. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Kirchengemeinde den Friedhof der Stadtgemeinde Hannover überläßt.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Groß-Buchholz werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Groß-Buchholz obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Groß-Buchholz obgelegen hat.

§ 15.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Groß-Buchholz wohnen und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, wenn sie unbescholten und preußische Staatsangehörige sind.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 16.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 17.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im

§ 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 18.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Groß-Buchholz am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehegatten unentgeltlich. Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 zu zahlen.

§ 19.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Groß-Buchholz haben vom Tage des Anschlusses ab, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 20.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Groß-Buchholz Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{18. April}}$ 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht erhoben für einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehalten wird.

§ 21.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Groß-Buchholz keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweiten Regulierung der Gemeindesteuern vom Grundbesitze vom Tage des Anschlusses an 150 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten.

Neue Steuern dürfen während der ersten sechs Jahre, vom Tage des Anschlusses an gerechnet, nicht auf den Grundbesitz gelegt werden.

§ 22.

Die Rechtsverhältnisse der Realgemeinde Groß-Buchholz werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

§ 23.

Der bisherigen Gemeinde Groß-Buchholz wird hinsichtlich der §§ 10 und 14 zugestanden:

1. daß bei Schneefall die sämtlichen bebauten Straßen der Ortschaft durch Schneepflüge dem Verkehr offengehalten werden und auch die sonstige Reinigung wie bisher erfolgt;
2. daß der bisher noch nicht befestigte Teil der Weidetorstraße bis zum Forsthause Steuerndieb binnen sechs Jahren nach dem Anschlusse chaussiert werden soll;
3. daß der Weg vom Dorfe nach dem Neuen Lande binnen zwei Jahren nach dem Anschlusse Chausseedecke erhält und die Kapellenbrinkstraße von der Schule bis zum Luttermannschen Hofe befestigt wird;
4. daß die Gehägestraße bis zum 1. Oktober 1907 chausseemäßig ausgebaut werden soll, wenn alle Anlieger das zur Erbreiterung derselben erforderliche Terrain bis zum 1. April 1907 unentgeltlich abgetreten haben;
5. daß die nach der Gehägestraße führende Brücke bei Tegtmeyers Ruh durch eine befahrbare Brücke für leichtes Fuhrwerk binnen drei Monaten nach dem Anschluß ersetzt wird und daß diese Brücke demselben Fuhrwerksverkehre freigegeben wird, welcher jetzt auf den Eilenriedechausseen gestattet ist;
6. daß die Trinkwasserleitung innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Anschluß an der Celler Chaussee und Gehägestraße von der Stadt anzulegen ist; das Wassergeld ist nach dem Verbrauche festzusetzen;
7. die bislang von der Gemeinde Groß-Buchholz angelegte Straßenbeleuchtung ist in dem bisherigen Umfange zu erhalten sowie auf die später noch anzulegenden Straßen auszudehnen;

8. die Anlieger der sämtlichen jetzt vorhandenen Dorfstraßen, soweit diese als sogenannte historische anzusehen sind, sind von den Aptierungskosten freizulassen;
9. der Feuerlöschdienst wird von der Stadt Hannover übernommen mit der Maßgabe, daß die Gemeindespritze in Groß-Buchholz verbleibt;
10. das Schützen-, Ernte- und Fastnachtsfest darf, solange Groß-Buchholz äußeres Stadtgebiet ist, je zwei Tage in der bisherigen Weise abgehalten werden.

§ 24.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907. Groß-Buchholz, den 26. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Tramm.

Der Gemeindevorstand.

J. V.

(Siegel.) G. Gehrke.

Anlage E.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Klein-Buchholz-Lahe.

---

§ 1.

Die Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher wird der Bezirk der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe dem benachbarten städtischen Bürgervorsteher-

bezirk angeschlossen. Bei eintretender Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher soll auf die Interessen der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe bestimmt Rücksicht genommen werden.

§ 3.

Die Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband. Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist. Die Armenlasten der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe werden von der vergrößerten Stadtgemeinde übernommen, insbesondere wird die von den Gemeinden Klein-Buchholz-Lahe, Groß-Buchholz und Bothfeld unterhaltene Gemeindeschwester mit dem Tage des Anschlusses von der vergrößerten Stadtgemeinde unterhalten und nach Bedarf eine zweite Schwester angestellt.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Königlichen Polizeipräsidiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu.

Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe bis auf weiteres in Geltung.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen und außerdem, solange Klein-Buchholz-Lahe äußeres Stadtgebiet bleibt, das nicht gewerbsmäßige Schlachten von anderem Schlachtvieh jeder Art ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Klein-Buchholz-Lahe wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Der bisherige Standesamtsbezirk Klein-Buchholz-Lahe wird nach erfolgtem Anschlusse mit dem Standesamte Hannover vereinigt, sobald dazu die Genehmigung der Staatsregierung erteilt ist. Im Falle des Anschlusses der drei Ortschaften Klein-Buchholz-Lahe, Bothfeld und Groß-Buchholz soll für diese drei Gemeinden ein besonderes Standesamt, welches möglichst zentral zu den Gemeinden liegt, auf die Dauer von mindestens zehn Jahren, vom Anschluß ab gerechnet, errichtet werden.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener.

Der von der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe und Bothfeld neu angekaufte, in der Feldmark Bothfeld auf dem „Harkenbraken" belegene Friedhof wird von der vergrößerten Stadtgemeinde übernommen, vorausgesetzt, daß die Kirchengemeinde Klein-Buchholz-Lahe den Friedhof der Stadt überläßt.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Schulverband seine Auflösung beschließt und alle seine Rechte und Pflichten auf die vergrößerte Stadtgemeinde überträgt.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe obgelegen hat.

§ 15.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe wohnen und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, wenn sie unbescholten und preußische Staatsangehörige sind.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 16.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 17.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 18.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehegatten unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 zu zahlen.

§ 19.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe haben vom Tage des Anschlusses ab, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 20.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{18. April}}$ 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht erhoben für einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehalten wird.

§ 21.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweiten Regulierung der Gemeindesteuer vom Grundbesitze vom Tage des Anschlusses an 150 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten.

Neue Steuern dürfen während der ersten 6 Jahre, vom Tage des Anschlusses ab gerechnet, auf den Grundbesitz nicht gelegt werden.

§ 22.

Die Rechts- und Vermögensverhältnisse der Realgemeinde Klein-Buchholz-Lahe werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

§ 23.

Der bisherigen Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe wird hinsichtlich der §§ 10 und 14 zugestanden:

1. bei Schneefall müssen die sämtlichen bebauten Straßen der Ortschaft durch Schneepflüge dem Verkehr offengehalten werden, auch soll die sonstige Reinigung wie bisher erfolgen,

2. innerhalb vier Jahre nach erfolgtem Anschluß ist die Straße auf dem Potthofe (Parzelle Nr. 166) von der Dorfstraße Klein-Buchholz–Bothfeld bis zu der Stelle, wo der Weg den Weg Parzelle Nr. 169 schneidet, neu zu pflastern,
3. innerhalb vier Jahre nach erfolgtem Anschluß ist die Straße auf dem Dreihorn vom Grundstücke des Hofbesitzers Heinrich Halberstadt bis zur Endgrenze des Grundstücks von Karl Wehrhahn umzupflastern und der Laher Kirchweg (Parzelle Nr. 165 und ein Teil von Parzelle Nr. 166) mit Steinschlagbahn zu versehen,
4. die Trinkwasserleitung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Anschluß an der Celler Chaussee bis zur Kreuzung mit der Bothfelder Chaussee von der Stadt anzulegen; das Wassergeld ist nach dem Verbrauche zu berechnen,
5. die Straßenbeleuchtung ist von der Stadtgemeinde stets in dem jetzigen Umfang in gutem Zustande zu erhalten und, falls eine Erweiterung derselben sich als notwendig erweisen sollte, ist solche zur Ausführung zu bringen,
6. die Anlieger der jetzt vorhandenen Dorfstraßen, soweit diese als sogenannte historische anzusehen sind, sind von den Aptierungskosten frei zu lassen,
7. der Feuerlöschdienst ist von der Stadtgemeinde zu übernehmen. Die vorhandene Spritze ist in Bothfeld zu belassen,
8. der derzeitige Gemeindediener in der Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe Wilhelm Legrand ist in entsprechender Weise von der Stadtgemeinde zu übernehmen,
9. solange die bisherige Gemeinde Klein-Buchholz-Lahe zum äußeren Stadtgebiete gehört, soll das Schützen-, Ernte- und Fastnachtsfest an je zwei Tagen in der bisherigen Weise abgehalten werden, und zwar in den von dem jeweilig bestehenden Schützenklub zu bestimmenden Zeiten.

§ 24.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) Tramm.

Klein-Buchholz-Lahe, den 27. Dezember 1906.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Ebeling.

Anlage F.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Bothfeld.

---

§ 1.

Die Gemeinde Bothfeld wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher wird der Bezirk der Gemeinde Bothfeld dem benachbarten städtischen Bürgervorsteherbezirk angeschlossen. Bei eintretender Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher soll auf die Interessen der bisherigen Gemeinde Bothfeld bestimmt Rücksicht genommen werden.

§ 3.

Die Gemeinde Bothfeld bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Bothfeld gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband. Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Bothfeld am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Bothfeld werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen

gebunden ist. Die Armenlasten der Gemeinde Bothfeld werden von der vergrößerten Stadtgemeinde übernommen, insbesondere wird die von den Gemeinden Groß-Buchholz, Klein-Buchholz-Lahe und Bothfeld unterhaltene Gemeindeschwester von dem Tage des Anschlusses ab von der vergrößerten Stadtgemeinde unterhalten und nach Bedarf eine zweite Schwester angestellt.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Bothfeld oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Königlichen Polizeipräsidiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Bothfeld in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,
5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Bothfeld bis auf weiteres in Geltung.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Bothfeld mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen, und außerdem, solange Bothfeld äußeres Stadtgebiet bleibt, das nicht gewerbsmäßige Schlachten von anderem Schlachtviehe jeder Art ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Bothfeld wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Der bisherige Standesamtsbezirk Bothfeld wird nach erfolgtem Anschlusse mit dem Standesamte Hannover vereinigt, sobald dazu die Genehmigung der Staatsregierung erteilt ist.

Im Falle des Anschlusses der drei Ortschaften Bothfeld, Groß-Buchholz und Klein-Buchholz-Lahe soll für diese drei Gemeinden ein besonderes Standesamt, das möglichst zentral zu den Gemeinden liegt, auf die Dauer von mindestens zehn Jahren, vom Anschluß ab gerechnet, errichtet werden.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Bothfeld berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener. Die Friedhöfe der Gemeinden Bothfeld, Groß-Buchholz und Klein-Buchholz-Lahe werden von der vergrößerten Stadtgemeinde mit der Maßgabe übernommen, daß sie für die Gemeinden allein erhalten bleiben. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Kirchengemeinde den neuen Friedhof auf dem „Harkenbraken" der Stadtgemeinde Hannover überläßt.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Bothfeld werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Schulverband seine Auflösung beschließt und alle seine Rechte und Pflichten auf die vergrößerte Stadtgemeinde überträgt.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Bothfeld, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Bothfeld obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über. Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Bothfeld sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringen Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Bothfeld dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Bothfeld vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Bothfeld obgelegen hat.

§ 15.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Bothfeld wohnen und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, wenn sie unbescholten und preußische Staatsangehörige sind.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Bothfeld dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 16.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 17.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 18.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Bothfeld am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehegatten unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 zu zahlen.

§ 19.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Bothfeld haben vom Tage des Anschlusses ab, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden.

§ 20.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Bothfeld Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{18. April}}$ 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht erhoben für einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehalten wird.

§ 21.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Bothfeld keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweiten Regulierung der Gemeinde-

steuern vom Grundbesitze vom Tage des Anschlusses an 165 Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und 165 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer zu entrichten.

Neue Steuern dürfen während der ersten sechs Jahre, vom Tage des Anschlusses an gerechnet, nicht auf den Grundbesitz gelegt werden.

§ 22.

Die Rechtsverhältnisse der Realgemeinde Bothfeld werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

§ 23.

Der bisherigen Gemeinde Bothfeld wird hinsichtlich der §§ 10 und 14 zugestanden:

1. daß bei Schneefall die sämtlichen bebauten Straßen der Ortschaft durch Schneepflüge dem Verkehr offengehalten werden und auch die sonstige Reinigung wie bisher erfolgt;
2. daß die folgenden Dorfstraßen innerhalb acht Jahren nach erfolgtem Anschlusse mit Kleinpflaster versehen werden sollen:
   a) die Straße von Apenberg bis Zabel,
   b) die Straße von Seegers bis G. Rahlfs,
   c) die Straße von Gerns bis Koch und zwar auf etwa 150 Meter (bis zum Friedhofe), während der übrige Teil dieser Straße ausgebessert werden soll,
   d) die Straße von Stöckmann bis Schuhmacher,
   e) die Straße von Schuhmacher bis Klaus und
   f) eine Strecke von etwa 150 Meter von der neuen nach Langenforth führenden Landstraße bis zu dem Nölleschen Grundstücke,
3. daß für die bebauten Straßen der Ortschaft nach Bedarf binnen drei Jahren nach dem Anschluß eine entsprechende Beleuchtung eingeführt werden soll;
4. daß die Dorf- beziehungsweise Landstraßen in demselben Umfang unterhalten werden, wie solches vor dem Anschlusse geschehen ist;
5. daß der Feuerlöschdienst von der Stadt Hannover mit der Maßgabe übernommen wird, daß die Gemeindespritze in Bothfeld verbleibt;
6. daß die Unterbeamten der bisherigen Gemeinde Bothfeld von der vergrößerten Stadtgemeinde weiter beschäftigt werden sollen;
7. daß die Anlieger der jetzt vorhandenen Dorfstraßen, soweit diese als sogenannte historische anzusehen sind, von den Aptierungskosten freizulassen sind;
8. daß das Schützen-, Ernte- und Fastnachtsfest, solange Bothfeld äußeres Stadtgebiet ist, alljährlich in der bisherigen Weise abgehalten werden darf.

§ 24.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907. Bothfeld, den 26. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt. Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Tramm. (Siegel.) Gerns.

Anlage G.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hannover und der Dorfgemeinde Stöcken.

---

§ 1.

Die Gemeinde Stöcken wird in ihrem ganzen bisherigen Umfange mit der Stadtgemeinde Hannover zu einer Stadtgemeinde vereinigt. Gleichzeitig tritt dieselbe aus dem Landkreise Hannover aus und in den Stadtkreis Hannover ein.

§ 2.

Bis zu einer Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher wird der Bezirk der Gemeinde Stöcken dem benachbarten städtischen Bürgervorsteherbezirk angeschlossen. Bei eintretender Vermehrung der Zahl der Bürgervorsteher soll auf die Interessen der bisherigen Gemeinde Stöcken Rücksicht genommen werden.

§ 3.

Die Gemeinde Stöcken bildet nach deren Anschlusse den Bezirk eines Bezirksvorstehers.

§ 4.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Stadtgemeinde Hannover und der Gemeinde Stöcken gehen vom Tage des Anschlusses an auf die vergrößerte Stadtgemeinde über.

§ 5.

Für die vergrößerte Stadtgemeinde besteht nur ein Bürgerrecht und ein Ortsarmenverband.

Die für die Stadtgemeinde Hannover geltenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts werden auch für die bisherige Gemeinde Stöcken am Tage des Anschlusses insoweit in Kraft gesetzt, als nicht in nachfolgendem ein anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Stöcken werden mit dem Tage des Anschlusses den Mitgliedern der Stadtgemeinde Hannover gleichberechtigt bezüglich der in der Stadt Hannover bestehenden Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten und sonstigen dem gemeinen Besten dienenden Einrichtungen, soweit die Teilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen oder Bestimmungen gebunden ist. Die Armenlasten der Gemeinde Stöcken werden von der vergrößerten Stadtgemeinde übernommen, insbesondere wird die von der Gemeinde Stöcken unterhaltene Gemeindeschwester mit dem Tage des Anschlusses von der vergrößerten Stadtgemeinde unterhalten und nach Bedarf eine zweite Schwester angestellt.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Stöcken oder der Stadtgemeinde Hannover eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde steht vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Königlichen Polizeipräsidiums und der städtischen Polizeiverwaltung dem Magistrate der Stadt Hannover zu. Die gesamte Baupolizei wird in demselben Bezirke durch das Stadtbaupolizeiamt wahrgenommen.

§ 7.

Alle für den Bezirk der bisherigen Stadtgemeinde Hannover geltenden ortsstatutarischen, reglementarischen und vom Magistrat erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Tage des Anschlusses auch für den Bezirk der früheren Gemeinde Stöcken in Kraft.

Es sind dies namentlich:

1. die ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht, vom 14. Oktober 1887,
2. die revidierte Armenordnung vom 23. Dezember 1891,
3. das Ortsstatut vom 25. April 1895 zum Fluchtliniengesetze nebst Nachtrag vom 17. Juni 1903,
4. die Bestimmungen, betreffend Verteilung der Einquartierungslast, vom 18. November 1890,

5. die Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind, vom 1. November 1894 nebst Nachtrag vom 17. Januar 1896,
6. das Ortsstatut zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899,
7. die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorsteher vom 3. Dezember 1897,
8. das Reglement für die Wahl der Bezirksvorsteher vom 5. Dezember 1891,
9. das Ortsstatut, betreffend die Bürgervorsteherwahlen, vom 14. April 1888,
10. das Reglement für die Bürgervorsteherwahlen vom 14. Januar 1879.

Die für die Vororte erlassene Bauordnung vom 25. April 1902 sowie die diese Baupolizeiordnung abändernde Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1903 bleiben jedoch für die bisherige Gemeinde Stöcken bis auf weiteres in Geltung.

§ 8.

Der Gemeindebeschluß vom 13. April 1881, betreffend Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt Hannover, gilt vom Tage des Anschlusses an im Bezirke der früheren Gemeinde Stöcken mit der Abänderung, daß von dem Verbote des Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen, solange Stöcken äußeres Stadtgebiet bleibt, ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

In den kirchlichen und parochialen Verhältnissen wird durch den Anschluß nichts geändert.

§ 10.

Der ganze bisherige Gemeindebezirk Stöcken wird zunächst als äußeres Stadtgebiet angeschlossen.

§ 11.

Der bisherige Standesamtsbezirk Stöcken wird nach erfolgtem Anschlusse mit dem Standesamte Hannover vereinigt, sobald dazu die Genehmigung der Staatsregierung erteilt ist.

§ 12.

Mit dem Tage des Anschlusses sind die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Stöcken berechtigt, die Friedhöfe der Stadtgemeinde Hannover zu Beerdigungen zu benutzen, vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener.

§ 13.

Die bisherigen Schulen der Gemeinde Stöcken werden mit dem Tage des Anschlusses Gemeindeschulen der vergrößerten Stadtgemeinde. Die Mitglieder der bisherigen Gemeinde Stöcken, deren Kinder die Schulen der Stadt Hannover besuchen, haben vom Tage des Anschlusses ab nur noch dieselben Schulgeldsätze zu zahlen wie die Mitglieder der Stadtgemeinde Hannover.

Auf die Lehrerbesoldungen finden gleichzeitig die für die Lehrerbesoldungen in der Stadt Hannover geltenden Grundsätze Anwendung mit der Maßgabe, daß die Dienstzeit der Lehrer von der Zeit ihrer Anstellung an gerechnet wird.

§ 14.

Mit dem Tage des Anschlusses geht die Verpflichtung der Unterhaltung der gepflasterten Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie bisher der Gemeinde Stöcken obgelegen hat, auf die Stadtkasse der vereinigten Gemeinden über.

Die Fußwege neben den Fahrbahnen in der bisherigen Gemeinde Stöcken sollen, solange dieselbe zum äußeren Stadtgebiete gehört, von Grand oder ähnlichem geringerem Material hergestellt werden. Werden diese Fußwege auf Antrag der anliegenden Grundbesitzer mit Saumquadern oder Bordsteinen versehen, so sind die Kosten von den Antragstellern zu tragen. Die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege trägt die Stadtkasse. Werden später Straßen der bisherigen Gemeinde Stöcken dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so tragen die Anlieger die Kosten der Herstellung der Bürgersteige, während die spätere Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt.

Die Reinigung der in der bisherigen Gemeinde Stöcken vorhandenen öffentlichen Gräben und Wasserläufe geschieht nach dem Anschluß auf Kosten der Stadtkasse, soweit sie bisher der Gemeinde Stöcken obgelegen hat.

§ 15.

Diejenigen, welche am Tage des Anschlusses in der Gemeinde Stöcken wohnen und ein Grundstück eigentümlich besitzen, erhalten für sich und ihre Ehegatten das Bürgerrecht der Stadt Hannover unentgeltlich, wenn sie unbescholten und preußische Staatsangehörige sind.

Wird später ein Teil der bisherigen Gemeinde Stöcken dem inneren Stadtgebiet angeschlossen, so haben diejenigen Grundeigentümer, welchen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt ist, eine Nachzahlung nicht zu leisten.

§ 16.

Kinder, welche Personen, denen nach obigen Bestimmungen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, nach der Ableistung des Bürgereides geboren werden, erhalten ohne weiteres das Recht der Bürgerkinder.

§ 17.

Kinder, welche vor jener Ableistung des Bürgereides geboren sind, erwerben die Rechte der Bürgerkinder nur dann, wenn sie von den Eltern bei Erwerbung des Bürgerrechts oder spätestens sechs Monate nachher durch Zahlung der im § 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend das Bürgerrecht in der Königlichen Residenzstadt Hannover, vom 14. Oktober / 29. November 1887 vorgeschriebenen Gebühren eingekauft sind.

§ 18.

Nichtgrundbesitzer, welche im Bezirke der Gemeinde Stöcken am Tage des Anschlusses wohnen und zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht für sich und ihre Ehegatten unentgeltlich.

Alle übrigen Nichtgrundbesitzer haben, wenn sie zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden wollen, Bürgergeld in Gemäßheit des Ortsstatuts vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1887 zu zahlen.

§ 19.

Die Bewohner der früheren Gemeinde Stöcken haben vom Tage des Anschlusses ab, solange die von ihnen bewohnten Straßen zum äußeren Stadtgebiete gehören, dieselben Zuschläge zur Einkommensteuer zu zahlen, welche von den Bewohnern des äußeren Stadtgebiets der Stadt Hannover zu zahlen sind beziehungsweise zu zahlen sein werden. Außerdem haben sie auf die Dauer von sechs Jahren, vom Anschluß ab gerechnet, einen Zuschlag zur Staats-Einkommensteuer von 75 Prozent und für die darauf folgenden vier Jahre einen solchen von 50 Prozent zu zahlen. Keinesfalls darf die Gemeinde-Einkommensteuer für die bisherige Gemeinde Stöcken während der ersten sechs Jahre im ganzen jährlich $187^1/_2$ Prozent, während der folgenden vier Jahre im ganzen $162^1/_2$ Prozent jährlich übersteigen.

§ 20.

Vom Tage des Anschlusses ab finden folgende Bestimmungen auf die frühere Gemeinde Stöcken Anwendung:

1. der Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der direkten Steuern, vom 17. April 1895,
2. der Gemeindebeschluß, betreffend Befreiungen von den direkten Steuern, vom 17. April 1895,
3. die Gewerbesteuerordnung vom 16. März 1903,
4. die Ordnung, betreffend die Erhebung einer Billettsteuer und einer Lustbarkeitssteuer, vom 1. Mai 1903,
5. das Regulativ, betreffend Erhebung von Gebühren in Baupolizeisachen, vom 1. Dezember 1894 nebst Nachtrag,
6. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Hunden, vom 30. November 1894,
7. die Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Bier, vom 30. November 1894,
8. die Steuerordnung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{18. April}}$ 1895, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken, nebst Nachtrag vom 20. Februar 1902.

Die Hundesteuer wird jedoch nicht erhoben für einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehalten wird.

§ 21.

Die Gemeinde-Grundsteuerordnung vom 16. März 1903 findet auf die Eigentümer von Grundstücken in der früheren Gemeinde Stöcken keine Anwendung, vielmehr haben dieselben bis zur anderweitigen Regulierung der Gemeindesteuern vom Grundbesitze vom Tage des Anschlusses an $187^1/_2$ Prozent der staatlich veranlagten Gebäudesteuer und $187^1/_2$ Prozent der staatlich veranlagten Grund-

steuer zu entrichten. Falls keine Neuregelung erfolgen sollte, haben die Bewohner der jetzigen Gemeinde Stöcken nach Ablauf von sechs Jahren, vom Anschluß an gerechnet, dieselben Prozentsätze der Steuern vom Grundbesitze zu zahlen wie die Bewohner der Stadtgemeinde Hannover. Neue Steuern dürfen während der ersten sechs Jahre, vom Tage des Anschlusses an gerechnet, nicht auf den Grundbesitz gelegt werden.

§ 22.

Die Rechtsverhältnisse der Realgemeinde Stöcken werden durch den Anschluß der politischen Gemeinde nicht berührt.

§ 23.

Der bisherigen Gemeinde Stöcken wird hinsichtlich der §§ 10 und 14 zugestanden:

1. bei Schneefall sollen die sämtlichen bebauten Straßen der Ortschaft durch Schneepflüge dem Verkehr offengehalten werden und auch die sonstige Reinigung wie bisher erfolgen;
2. die Anlieger der jetzt vorhandenen Dorfstraßen sind, soweit diese als sogenannte historische anzusehen sind, von den Aptierungskosten freizulassen;
3. der Feuerlöschdienst wird von der Stadt Hannover übernommen mit der Maßgabe, daß die Gemeindespritze in Stöcken verbleibt;
4. der derzeitige erste Gemeindediener der Gemeinde Stöcken wird vom Tage des Anschlusses ab von der vergrößerten Stadtgemeinde unter seinen jetzigen Gehaltsverhältnissen weiter beschäftigt; ebenso sind der zweite Gemeindediener und die beiden Nachtwächter in entsprechender Weise zu übernehmen;
5. die Straßenbeleuchtung ist in dem von der Gemeinde Stöcken geplanten Umfange von rund 60 Gaslaternen von der vergrößerten Stadtgemeinde zu unterhalten;
6. das Schützenfest darf, solange Stöcken äußeres Stadtgebiet ist, in der bisherigen Weise und zu der bisherigen Zeit abgehalten werden.

§ 24.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrags wird durch das den Anschluß genehmigende Gesetz bestimmt.

Hannover, den 10. Januar 1907. Stöcken, den 26. Dezember 1906.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt. Der Gemeindevorstand.

(Siegel). Tramm. (Siegel.) Moorhoff.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.